2105

REEBIS. 1938 Nr. 51.

2106

## Befampfung ber Bigennerplage.

RbErL b. NFffuChbDtBol. im NNbb. v. 8. 12, 1938 — S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38-2026-6°).

## A. Magemeine Beftimmurgen,

I. Bulanbifde Bigenner.

1, (1) Die bidber bei ber Befampfung ber Bigeunerplage gesammelten Ersahrungen und bie burch die raffenbiologischen Forschungen gewonnemen burch die raljenvologischen Forschungen gewonnenen Erlenutnisse lassen es amgezeigt exscheiren, die Regelung der Figeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriss zu nehmen. Ersahrungsgemäh haben die Rischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Figeuner. Andererseits hat eis sich gezeigt, daß die Versuche, die Jigeuner sehhalt zu machen, gerade bei den rasservieren Jigeunern insolge ihres karten Vandertriebes missungen sind. Es erweift fich deshalb als notwendig, bei der ertb-gutigen Bojung der Zigeunerfrage die raffereinen Bigeuner und die Mifchlinge gesondert zu behandeln.

Bigenner und die Mischinge gesondert zu behandeln.

(2) Jur Erreichung dieses Zieles ist es zunächst erforderlich, die Anstenaugehörigkeit der einzelnen im Dentschen Reich lebenden Ziegenner und der nach Jigennervart umberziehenden Tersonen seitzustellen.

(3) Ich ordne deshald an, das alle ieshaften und nicht seshaften Ilgenner sowie alle nach Ilgennerart umberziehenden Bersonen beim Reichstein. Bellum werden werden gegenner beim Reichstein. Bellum werden werden find.

(4) Die Bollubehörden saben demgemäß alle Bersonen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitzen und Gebräuchen als Zigenner oder Bigennerwissischen Gente angelehen werden, sowie alle nach Jigenneratt umberziehenden Bersonen über die zuständige Arim. Boll-Sielle und fonen über die juffandige Krim. Pol. Stelle und Krim. Bol. Leitstelle an das Reichstrim. Bol. Amt — Reichsteinle gur Belämplung des Jägeuner-underen — ju meiden.

(a) Die Meldung hat auf einer Karteitarte nach näherer Anweisung des Reichstrim. Pol. Antes ju erfolgen.

erfolgen.

2. (1) Bor Erstattung ber Melbung find alle Bigenner, Figeunermistlunge und nach Figeunerart umberziehenden Berjonen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erkennungsbienstlich zu behandeln.

vollendet haben, erkennungsbrenstung zu veganvein.

(a) Ferner ist vor der Meldung das Personenfeststellungsversahren durchzusähren. Zu diesem Zwede
kann gem. Ziff. A II 11 des Robert. v. 14. 12. 1937

— Pol S-Kr 3 Rr. 1682/37-2098 (nicht veröffentt.)
über vordeugende Bertvechensbefännpfung durch die
Bol die polizeiliche Vordeungsbass verhängt werden.

(s) Bei ber Berfonenfeftftellung ift auch Die (3) Bei der Personenfeinfeltung ist auch die Staatsangehörigkeit ber erfaßen Berioren zu überbrüfen. Das Ergebnis ist in der dem Reichstrim-Pol-Amt dorzulegenden Karteifarte zu vermerken, und zwar dahingehend, ob die Neichsangehörigfeit oder eine fremde Staatsangehörigfeit nachgeviesenist. If der Rachweis weder der Reichsangehörigfeit ch einer fremben Staatsangehörigfeit erbracht, finb

noch einer fremsen Staatsangegorigteit erbracht, find bie betreffenden Berjonen als flaatenlos zu bezeichnen. 3. (1) Die endsgällige Helblung, ob es fich um einen Zigeunerat umberziehende Berjon handelt, trifft das Neichkleim. Bol. Amt auf Erund eines Sachverständigengutachtens. (2) Ich ordne beshald auf Erund des § 1 der

8D. bes Reichsprafibenten gum Schupe von Bolt und Stant b. 28. 2. 1933 (RGBI, I S. 83) - far und Stant b. 28. 2. 1935 (NGG). I S. 83) — jut bas Land Ofterreich auf Grund des § 1 der Zweiten BD. jum Gel. über die Wiedervereinigung Ofterreichs mit dem Deutschen Reiche d. 18. 3. 1938 (RGG). I S. 262), für die judetendbeutschen Gebiete auf Grund des § 1 der Dritten BD. jum Erlaß des Jährers und Reichstanglers über die Berwaltung der judeten-dentschen Gebiete d. 22. 10. 1938 (RGC). I S. 1453) benischen Gebiete v. 22. 10. 1938 (AGH. I S. 1463)
— an, daß alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeuneratt umberziehenden Personen verpflichtet lind, sich der zur Erstattung des Sachverständigengutachtens ersorderlichen rassendigen Angaben aber ihre Absammung det notwendigen Angaben aber ihre Absammung det mit Mitteln vollzeislichen Zwanzeis sicherzustellen.

(a) über die statgefundeme Untersuchung und die Einleitung des Berionenschstlen die Betressenden Personen eine Bespeinigung nach näherer Anweisung des Keichstrim-Pol.-Amits.

(d) Die Einsährung des Keichstrim-Pol.-Amits.

(d) Die Obiehalten v. 22. 7. 1938 (RGH. I S. 913) bleibt vorbehalten.

bleibt porbehalten.

4. (1) Ausweispapiere aller Art (Baffe, Stantsangehörigleitsausweise, Bandergewerbeicheime ufm.) find Ligeumern, Ligeumermifchlingen oder fontigen nach Ligeumerart umberziehenden Bersonen mur mach vorbergehender Zustimmung der Staatl. Krim.-Pol. — Krim.-Bol.-Stelle — auszuhändigen. Dabei ift

wie folgt gu verfahren:
(1) Die für bie Ausstellung ber Ausweispapiere 3) Die int die Andjernung der eindenden wie guftandigen mit ihrer Siellungnahme der für den Sih der betreffenden Behörde guftandigen Krim.-Bol.-Stelle. Diese hat exsorberlichensalls unter Rückrage bei der Krim.-Bol.-Leitfelle und der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigennerunwesens — ju prüsen, ob die Person des Antraghellers einwandfrei feststeht, ob ein Ber-sonenjeststellungsversahren läuft und ob die raffenbiologiiche Unterjudung nach Biff. 3 burchgeführt ift. Steht bie Berfon bes Amtragftellers einwandfrei feft Stept die Person des Antragstellers einwandret fest und liegen teine sonstigen Bedenken gegen die Ausdickspalieres vor, is exteilt die Krim.-Bol.-Stelle ihre Bustimmung hierzu. Steht sedoch die Person nicht selt, so darf das Ausdickspaliere rift ausgehändigt werden, nachdem das Personensessischen und die raffenbiologische Unterluckung durchgeführt worden sind durch der Ferson einmandiret sessen. einmanbfrei feststeht.

Decree on "combating the Gipsy plague" issued on 8 December 1938 by the SS Reich Leader and Chief of the German Police at the Reich Ministry of the Interior. The idea that they were "racially inferior" formed the legal basis for the persecution of Sinti and Roma.

(BA (Koblenz))

<sup>&</sup>quot;) Sondernabrufu biefes AbErl, fonnen bei umgebenber Beftellung von Cart Denmanns Bering, Berlin 28 8, Mauerfrage 44, bezogen werben. Sammelbeftellungen enwünscht.

237 - 31.10

 Besprechung am 11.5. vormittags 9 Uhr Bei Herrn Kriminalrat L y a a .

> Anwesend: Von der Kriminslpobizei die Kommissare Schmidt und Peters. Von der Soz. Verw. St. O. I. Peddern und der Unterzeichnete.

Ler Abtremsport von Zigeunern, gegen 5 bis 600, findet am 17. 18. oder 19. ds.Mts statt. Der Tag steht noch nicht gnau fest. Die Pestnehmeaktion beginnt morgens um 4 Uhr. Sie erfolgt in 6 Gruppen.

1. Gruppe 82. Polizeirevier Harburg Nöldeckentrasse

2. " 41. " Lindenstrasse

3. " 33. " Stadthaus

4. " 34. " Grossneumarkt

5. " 70. " Altona, Longestr.

6. " 100. " Wandsbek, Horst Wesselstr.

Die Kriminalpolizei wird hilflose Zigeuner von 70 Jahren und fofschwangere Zigeunerinnen surücklassen, für deren Unterbringung die Sos. Verw. Sorge tragen muss. Sie sollen möglichet bei enderen Zigeunern untergebracht werden. Obwehl Unterstützungnicht möglich ist, werden sie in das Versorgungsheim Farmsen, bezw. schwangere Zigeunerinnen in das Familienobdach Jarrestr. eingewiesen. Es wird sich schätzungsweise um 20 bis 30 Zigeuner handeln, die zurückbleiben. Der Folizeipräsident bittet nach der Kinweisung am Angebe, wo die einzelnen Zigeuner untergebracht gind. Die abzutransportierenden Zigeuner werden in ein Sammellager, Leiter Herr Kommisser Schmidt, Pruchtschuppen 10, Beskenbrücke 2, Tel. 26 10 10, Nebenanschluss 487, gebracht. Jeder Festnahmegruppe sind von der Soz. Verw. 2 Kräfte beizugeben, die für die zurückgebliebenen Zigeuner Sorge tragen müssen. Die Krafte haben sich um 4 Uhr morgens in dem Revier einzufinden, wührend das Semmellager mit einer Kraft zu besetzen ist, die Abschiebungsbefugnis hat. Abschiebung des Sammellagers durch die Sozialverwaltung kenn zu einem späteren Termin erfolgen. Kriminelret Lyss wurde es für zweckmüssig helten, wenn den einzelnen Festnahmegruppen ein Vierpersonensuto zur Verfügung gestellt werden könnte, um sie bewegungsfähig zu machen. Die Polisei erbat dener von der Soz. Verw. 10 Lastwagen und

STAN: Sorraebeloido I, AF 83.74

6 Personenkraftwagen. Diese Gestellung ist als unnöglich won mir abgelehnt worden. many sorbalist Eur vertroulichen Durchechrift: An des Personslent. Ich bitte mir wittwoch den 14.5. nachmittage aufzugeben, welche Kräfte den einzelnen Pestnahmegruppen zugesteilt worden einzelnen Da sie sich bereits um 4 Uhr morgens dort einfinden missen, können nur Eräfte in Frege kommen, die in der Nähe der Folizeireviere wohnen. 3) Herro St. Sear. John . . Sonderdienstatelle A. \_ Zur Besprechung der ängelegneheit wollen Sie sich em Dienstag den 14.5. um 15Whr im Dienetzimmer, Bieberhaus/Zimmer 136, einfinden. 11-Mei 1940 Vermerk : Heute morgen fand im Dienstrimmer von Herrn Obersensteret Bornemann eine Besprechung mit einem Besuftregten von Herrn Kriminelrat Lyes statt, wegen Sicherstellung und Verwahrung der von den Zigeunern zurückgelsssenen Hausräte, Grundstücke, Fferde, Wagen und sonstiger Wertsachen. Dem Beanten der Kriminelpolizei wurde enheimgegeben, die für die einzelnen Polizeireviere zuständigen Wohlfshrtspolizeibesmten als Abwesenheltspfleger bestellen zu lassen. Colly 11. Mei 1940 Porthy

Record of a meeting of representatives from different Hamburg authorities on 11 May 1940 on the subject of the impending deportation of Sinti and Roma from Hamburg. On 27 April 1940, following an initiative from the Wehrmacht, Himmler had ordered the "first transport of Gipsies" to occupied Poland. On 16 May 1940, around 550 Sinti and Roma were arrested in Hamburg. On 20 May, they and other recently arrested prisoners from northern Germany were deported to Bełżec concentration camp.

(StA HH)

## Sulejka Klein



Sulejka Klein was born on 17 October 1926. At 17, she was deported to Auschwitz together with her mother, where she suffered a still-birth after having been raped by a Kapo. Her mother was murdered in Auschwitz. Just before the liquidation of the "Gipsy camp", Sulejka Klein was transferred to Neuengamme satellite camp Hamburg-Sasel via Ravensbrück concentration camp. She died of exhaustion in Sasel at the age of 18. (*Privatbesitz*)